Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen
Stadtteil Hainchen

Überprüfung artenschutzrechtlicher Sachverhalte

Vorkommen von Haselmäusen (Muscardinus avellanarius) in den aktuell vorhandenen Gehölzstrukturen des Plangebiets

In den Ausführungen des Umweltberichts zu dem Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) wird in Abschnitt 3.4 Schutzgut Tiere auf der Basis der im Rahmen von Bestandsaufnahmen üblichen Plausibilitätskontrollen auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten eingegangen. Dabei ergaben sich keinerlei Hinweise auf konkrete Vorkommen der im Messtischblatt 5115 Ewersbach, Quadrant 1 aufgeführten Tierarten.

Allerdings ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen, insbesondere der Gehölzstrukturen, auf Zeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Zeitraum 01.10. bis 28.02. jeden Jahres) empfohlen worden. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz (Rodungs- und Bautätigkeit im Sommerhalbjahr) ist eine umweltfachliche Baubegleitung erforderlich.

Die Gehölzbestände stellen nicht nur für heckenbrütende Vögel, sondern auch für die in diesen Strukturen trotz des bisher fehlenden Nachweises nicht auszuschließenden Population von Haselmäusen potenzielle Habitate dar. Daher sind in Abschnitt 4.1.2 Schutzgut Tiere für möglicherweise hier vorkommende Vögel und Haselmäuse spezielle Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, um die o. a. genannten Verbotstatbestände sicher auszuschließen.

Zur Verifizierung vermuteter Haselmausvorkommen sind im Mai 2024 in den geplanten Baufeldern der Flurstück 12 und 105, Flur 4, Gemarkung Hainchen in dem Gehölzbestand (Code 6.3) insgesamt fünf nest-tubes ausgebracht worden, um entsprechende Nachweise zu erbringen oder Vorkommen auszuschließen. Es erfolgten anschließend Kontrollen am 14. Juni, 22. Juli, 12. August und 15. September 2024.

Im nachfolgenden Planausschnitt sind die Ergebnisse dieser Kontrollen dargestellt. Im Juni war kein Besatz nachweisbar, im Juli ein Kobel einer Haselmaus am östlichen nest-tube (ca. 3 m vom Waldrand entfernt), dies war auch im August so erkennbar. Am 15. September wurde in einem waldeinwärts in einem Holunderbusch angebrachten nest-tube ein Kobel festgestellt, bei der Fotoaufnahme auch die diesen tube bewohnende Haselmaus (siehe Fotodokumentation).

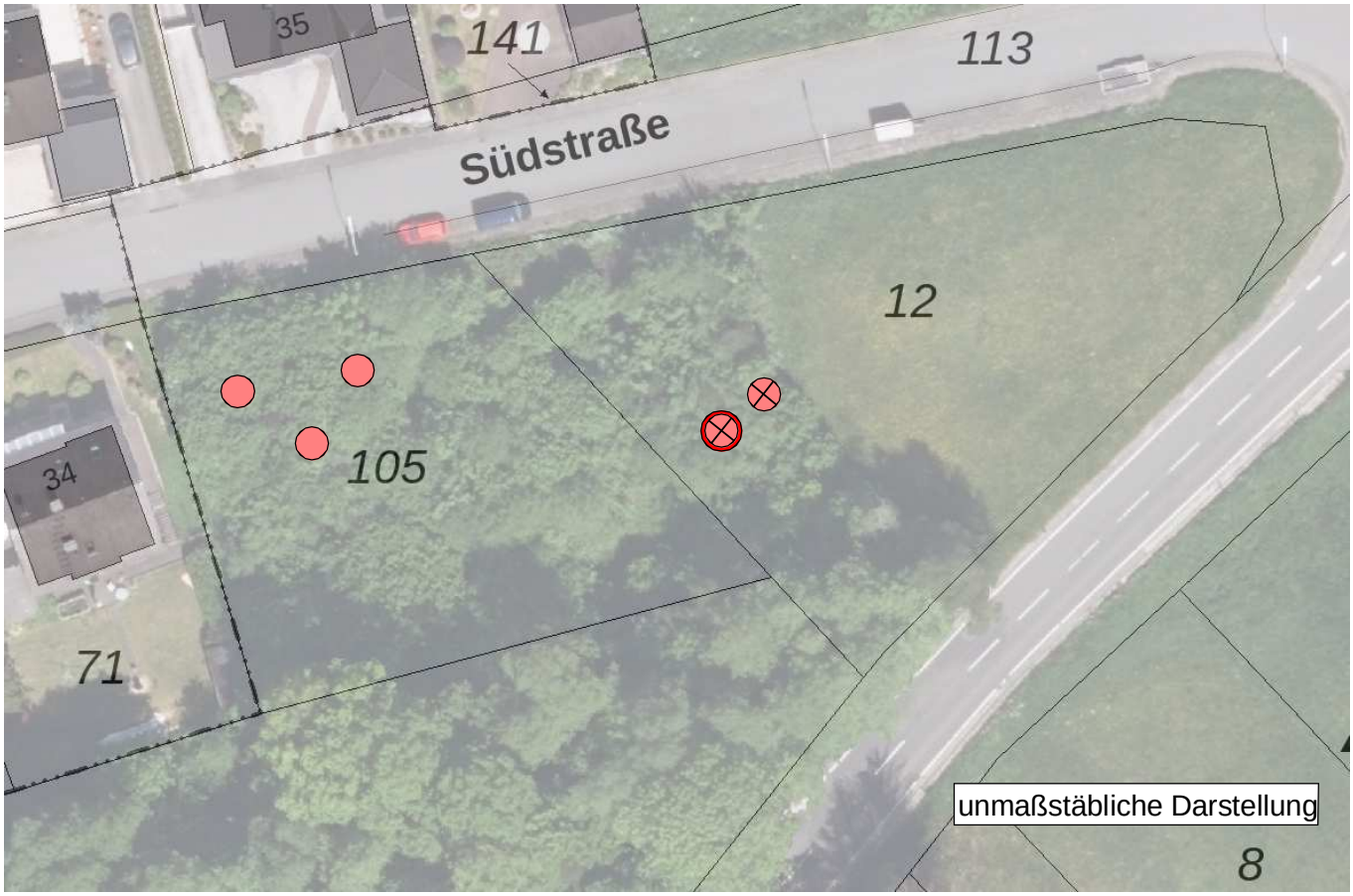

nest-tube ohne Haselmausbesatz

nest-tube mit vorherigem Haselmausbesatz (festgestellt am 22.07.2024)

nest-tube mit Haselmaus (festgestellt am 15.09.2024)

In Konsequenz des vorstehend ermittelten Sachverhalts sind die Vermeidungsmaßnahmen in Abschnitt 4.1.2 des Umweltberichts zwingend anzuwenden. Dies bedeutet konkret die schonende Entfernung des Gehölzbestands im vorgesehenen Baufenster im Winterhalbjahr (möglichst erst nach Laubfall im November bis spätestens Ende Februar, bei zu erwartender frühzeitiger Witterung mit frühlingshaften Temperaturen auch bis Mitte Februar) und anschließende Entfernung des Schnittguts.

Im weiteren Verlauf sind nest-tubes in Flucht des neuen Waldrands anzubringen und im darauffolgenden Jahresverlauf daraufhin zu kontrollieren, ob die Tiere diesen Habitatersatz annehmen. Ist dies der Fall, kann die Umsetzung der Baumaßnahme nach Satzungsbeschluss erfolgen. Als Besonderheit ist in diesem Fall die Realisierung der grünordnerischen Festsetzung am südlichen Rand des Plangebiets noch vor Baubeginn umzusetzen und nachzuweisen (Pflanzenauswahl gemäß den Angaben zur Bepflanzung im südlichen Plangebietsbereich, Abschnitt 4.1.3 des Umweltberichts). Die Populationskontrolle der Haselmaus ist im Monitoringverfahren gemäß Abschnitt 8.0 des Umweltberichts zu verankern.

Abb. 1: nest-tube mit Haselmauskobel am 22.07.2024, östlicher Gehölzrand

Abb. 2: nest-tube mit Haselmauskobel am 15.09.2024, in ca. 8 m Entfernung von dem östlichen Gehölzrand